

## **Gutachten zur Re-Zertifizierung der Produkte DIBIKO VC 100 sowie DIBIKO Small Business**

\_\_\_\_\_ **im Auftrag der Firma Vending Concept**

\_\_\_\_\_ datenschutz cert GmbH  
Dezember 2011

---

## **Inhaltsverzeichnis**

Gutachten zur Re-Zertifizierung der Produkte DIBIKO VC 100 sowie DIBIKO Small Business

1.	Gegenstand der Prüfung	3
2.	Zeitpunkt der Prüfung	3
3.	Adresse der Antragstellerin	3
4.	Adressen der Sachverständigen / der Prüfstelle	3
5.	Unveränderte Produktkomponenten	3
6.	Weitgehend unveränderte Rechtsgrundlagen	5
7.	Zusammenfassung der Auditergebnisse	6
A	Anlage A - Selbsterklärung des Herstellers	7

---

## 1. Gegenstand der Prüfung

Mit diesem Auditbericht strebt die Firma Vending Concept die Re-Zertifizierung der IT-Produkte DIBIKO VC 100 sowie DIBIKO Small Business gemäß der Datenschutzauditverordnung (DSAVO) seitens des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) an.

Die Produkte wurden erstmals im Juli 2007 erfolgreich zertifiziert. Zuletzt erfolgte die Re-Zertifizierung im Jahre 2009. Das Zertifikat für das jeweilige IT-Produkt ist mittlerweile regulär ausgelaufen.

Mit diesem Auditbericht wird der Nachweis geführt, dass die IT-Produkte nach wie vor datenschutzkonform sind und die Kriterien des Anforderungskatalogs in der Version 1.2 erfüllen. Vending Concept hat am 22.08.2011 hierzu eine Selbsterklärung abgegeben, in der bestätigt wird, dass beide IT-Produkte im Vergleich zu der vorherigen Auditierung und Zertifizierung im Jahre 2009 weder hardware- noch softwareseitig Änderungen unterlagen. Ferner bestätigt Vending Concept, dass der Einsatz beider IT-Produkte beim Kunden keinen geänderten rechtlichen oder technischen Anforderungen unterliegt. Die Selbsterklärung wird diesem Gutachten als Anlage A beigelegt.

Aufgrund der Tatsache, dass beide IT-Produkte unverändert geblieben sind, wird in diesem Auditbericht lediglich zu den Aspekten genommen,

- inwieweit die IT-Produkte im Hinblick auf die wesentlichen Datenverarbeitenden Funktionen unverändert geblieben sind
- inwieweit ggf. rechtliche Änderungen Auswirkungen auf den Produkteinsatz haben
- ob die Produkte nach wie vor insgesamt den rechtlichen und technischen Anforderungen des Kriterienkataloges entsprechen.

---

## 2. Zeitpunkt der Prüfung

Die Auditierung der IT-Produkte wurde im Zeitraum vom 22.08.2011 – 15.12.2011 durchgeführt.

---

## 3. Adresse der Antragstellerin

Antragstellerin der Re-Zertifizierung ist die Vending Concept, Paul-Kemp-Str. 4, 53173 Bonn. Ansprechpartner und Projektleiter ist Herr Marcel Moser.

---

## 4. Adressen der Sachverständigen / der Prüfstelle

Sachverständige Prüfstelle ist die datenschutz cert GmbH, Konsul-Smidt-Str. 88a, 28217 Bremen unter der Leitung von Dr. Sönke Maseberg (Technik) und Dr. Irene Karper (Recht). Ansprechpartner und Auditleiter sind Frau Dr. Irene Karper (Recht) und Herr Ralf von Rahden (Technik).

---

## 5. Unveränderte Produktkomponenten

Erneut wurden die beiden Produkte DIBIKO VC 100 sowie DIBIKO Small Business auditiert. DIBIKO bedeutet „Digitale Bildintegration für Kommunen“. Das Produkt DIBIKO VC 100 wird mit Fotokabine eingesetzt, DIBIKO Small Business hingegen ohne

Fotokabine. Beide Produkte kommen bei Kommunen bzw. deren Meldeämtern zum Einsatz, um den Prozess der Ausweiserstellung zu vereinfachen, indem Medienbrüche bei der Bildübergabe aufgehoben werden. Das System dient dabei der Erstellung vorgabenkonformer Passbilder zur Verwendung in Personaldokumenten (Reisepässe, Personalausweise, Führerscheine und andere Sichtvermerke).

Der Produktumfang ist sowohl bei der Version mit Fotokabine, als auch bei der Small Business-Version unverändert geblieben. Auch die Funktionsweise der jeweiligen Datenerfassung, der Datenverarbeitung und die Datenflüsse haben sich gegenüber den zuletzt zertifizierten Audit-Gegenständen nicht verändert. Die Datenverarbeitung soll daher nachfolgend nur kurz dargestellt werden.

So werden nach Bestätigung einer Einwilligungserklärung durch die zu fotografierende Person (Kunde) über die Digitalkamera zunächst drei Porträtaufnahmen angefertigt. Aus diesen Aufnahmen wird jeweils ein weiteres Bild generiert. Diese 6 Dateien werden als jpeg-Format erstellt. Für die Ausweiserstellung durch die Bundesdruckerei werden hieraus dann nochmals 6 Bilddateien im bmp-Format erzeugt, damit diese nach den ICAO-Normen bearbeitet und biometrisch verwendbar sind. Zwar dürfen für den Personalausweis seit dem 01.11.2010 die ICAO-Bilder nur noch als bmp-Format weiterverarbeitet werden. Diese Speicherung in zwei Dateiformaten (jpeg und bmp) mit insgesamt 12 Dateien erfolgt jedoch, um mit dem Antragsmodul der Bundesdruckerei in den jeweiligen Einwohnermeldeverfahren der Softwarehersteller (z.B. Meso, OK.Ewo, Prokommunal, OK.EFA, OK.Visa) kompatibel zu sein. Die Kommunen erstellen nicht nur Reisepässe und Personalausweise gemäß ICAO-Standard, sondern auch Führerscheine, Mitarbeiterausweise oder andere Sichtvermerke und setzen hierfür unterschiedliche Software ein. Die IT-Produkte DIBIKO VC 100 und DIBIKO Small Business können (und müssen) hierfür das Format zur Verfügung stellen, welches für den jeweiligen Prozess der Ausweiserstellung benötigt wird. Ob das Format bmp oder alternativ das Format jpeg oder beide Formate gemeinsam erstellt werden, wird seitens des Herstellers Vending Dibiko für beide IT-Produkte je nach Anforderung der Kommune programmiert. Dadurch ist dem Grundsatz der Datensparsamkeit und der Zweckbindung Genüge getan.

Die Datenübertragung erfolgt über ein Kabel in ein von der Kommune benanntes und konfiguriertes Austauschverzeichnis. Die Löschung der Daten in DIBIKO erfolgt sofort nach Datenübertragung in das Austauschverzeichnis. Zusätzlich erfolgt bei regelmäßigen Wartungen monatlich eine Kontrolle, ob z.B. durch Stromausfall oder Fehlfunktion einzelne Fotos in dafür nicht vorgesehene Verzeichnisse kopiert wurden. Diese werden dann sofort manuell gelöscht.

Die jeweilige bildverarbeitende Software der Kommune greift auf das Austauschverzeichnis zu. Dabei werden die Bilddaten über die Eingabe eines Zahlenschlüssels aufgerufen. Die Software greift nur auf diejenigen Bilder zu, die den Zahlenschlüssel tragen und die sie erkennen und verarbeiten kann. Nur der Systemadministrator hat Zugriff auf alle vorhandenen Bilddaten. Hingegen werden auf der Bedienoberfläche der jeweiligen Software gegenüber der Sachbearbeitung nur maximal sechs Fotos angezeigt. Die tatsächliche Auswahl der Daten erfolgt bei der Bearbeitung des Antrags. Die Sachbearbeitung der Kommune entscheidet dabei, welches Foto sie für geeignet hält oder nicht.

Nach Auswahl des geeigneten Fotos können alle anderen Daten sofort gelöscht werden, es sei denn, der Kunde möchte diese noch für einen anderen Zweck verwenden (z.B. für die Beantragung eines anderen Sichtvermerkes in einem anderen Format). Für die Löschung der Daten aus den Verzeichnissen sind die Kommunen als Betreiber des Austauschverzeichnisses verantwortlich. Der Hersteller Vending Concept weist die Kommunen bei Vertragsschluss auf die Löschvorgaben und den möglichst sparsamen Umgang mit den Bilddaten hin. Zudem empfiehlt Vending Concept eine Löschung der Bilddaten nach erfolgter Integration der Fotos in den Antrag und die Löschung des Antrags spätestens nach Auslieferung des Ausweises durch die Bundesdruckerei. Der Lösprozess wird dadurch angemessen unterstützt.

Bzgl. weiterer Einzelheiten der Produktbeschreibung, Datenflüsse, Komponenten, Schnittstellen, Auftragsdatenverarbeitungen für die Behörden durch Vending Concept, Anforderungen an die jeweilige Behörden-Einsatzumgebung, Benutzerverwaltungen, Berechtigungskonzepte und Produktunterlagen wird auf die Ausführungen der vorherigen Auditberichte verwiesen.

**Hervorzuheben ist, dass sich gegenüber den vorherigen Auditierungen und Zertifizierungsgegenständen keine Änderungen ergeben haben. Insofern können die IT-Produkte nach wie vor vorbildlich datenschutzkonform eingesetzt werden.**

---

## 6. Weitgehend unveränderte Rechtsgrundlagen

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wird im Rahmen des Einsatzes von DIBIKO VC 100 sowie DIBIKO Small Business bei den Meldebehörden der Bundesländer in der Regel durch die Landesdatenschutzgesetze verdrängt. Insofern wurde im Hinblick auf die Umsetzung der rechtlichen Anforderungen bei den vorherigen Auditierungen beider IT-Produkte insbesondere das Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG S-H) hinzugezogen. Weder LDSG S-H noch BDSG haben in der Zwischenzeit für die IT-Produkte relevante Veränderungen erfahren:

Zentrale Rechtsgrundlage für die Datenerfassung und Datenverarbeitung ist die nach wie vor implementierte Einwilligung der Kunden. Diese richtet sich nach den Anforderungen des für die Behörde einschlägigen Landesdatenschutzgesetz, in Schleswig-Holstein insoweit § 11 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 12 LDSG S-H. Die Einwilligungserklärung geht aus Gründen der Verständlichkeit (nach wie vor) nicht darauf ein, in welchen Datenformaten das Bild gespeichert wird, sondern informiert den Betroffenen stattdessen darüber, dass das Bild anonym unter einem Zahlenschlüssel gespeichert, nur für die Erstellung des Ausweisdokuments verwendet und nach spätestens 3 Monaten gelöscht wird. Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind dies die zentralen Informationen, anhand derer der Betroffene seine Entscheidung trifft, um dem Datenverarbeitungsvorgang zuzustimmen oder nicht.

Ferner handelt es sich bei den in DIBIKO gespeicherten Protokolldaten nach wie vor nicht um personenbezogene oder personenbeziehbare Daten, da in der Datenbank lediglich eine fortlaufende Nummer gespeichert wird. Auf diese Weise ist kein Personenbezug herstellbar, selbst wenn die Bilddatei noch auf der Festplatte des

DIBIKO-PCs vorhanden ist. Aus diesem Grunde sind für die Protokolldaten nach wie vor keine datenschutzrechtlichen Vorgaben einschlägig.

Das Unternehmen Vending Concept führt im Rahmen der Systemwartung Auftragsdatenverarbeitung für die jeweilige Behörde im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (in der Regel Landesdatenschutzgesetze) durch. Soweit die jeweiligen Behörden als Regelfall nicht eigene Vertragsmuster hierzu einsetzen, hält Vending Concept nach wie vor ein Muster zur Auftragsdatenverarbeitung zur Verfügung, welches den Anforderungen des LDSG S-H entspricht.

Die Vorgaben des Meldewesens sowie des Passrechts zur Datenverarbeitung zählen hingegen nach wie vor nicht zu den für diese Auditierung relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen, da die konkrete behördliche Verarbeitung der Lichtbilder im Zusammenhang mit der Passerstellung nicht Gegenstand der beiden IT-Produkte ist. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Personalausweisverordnung (PAuswV) kann die Personalausweisbehörde das Lichtbild anfertigen, sofern diese selbst die technischen Voraussetzungen dafür schafft. Gemäß § 3 Abs. 1 PAuswV i.V.m. Anhang 5 der PAuswV ist Voraussetzung, dass bestimmte Systemkomponenten vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) anhand der Technischen Richtlinien des BSI zertifiziert sein müssen. Gemäß Nr. 5 des Anhangs 5 zur PAuswV ist dies insbesondere die Erfassungsstation zur Fertigung des Lichtbildes. Diese Zertifizierung ist demnach verpflichtend beim Einsatz eines Fotoautomaten.

**Die jeweilige Personalausweisbehörde muss daher beim Einsatz der IT-Produkte DIBIKO VC 100 und DIBIKO Small Business eine Zertifizierung gemäß den Technischen Richtlinien des BSI herbeiführen. Diese Zertifizierung ist jedoch nicht Gegenstand der hier aufgeführten Auditierung.**

Insgesamt ergeben sich keine Änderungen in der Bewertung.

## 7. Zusammenfassung der Auditergebnisse

Die IT-Produkte DIBIKO VC 100 sowie DIBIKO Small Business erfüllen weiterhin die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit in besonderer Weise, da die verwendeten technischen Lösungen die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben ermöglichen.

Die Prüfstelle empfiehlt die Re-Zertifizierung.

Bremen, 15. Dezember 2011



Dr. Irene Karper LL.M.Eur.  
datenschutz cert GmbH



Ralf von Rahden  
datenschutz cert GmbH

A Anlage A - Selbsterklärung des Herstellers

www.VendingConcept.com

Vending Concept - Paul-Kemp-SträÙe 4 - 53173 Bonn

**datenschutz cert GmbH**  
Dr. Irene Karper LL.M.Eur. Syndikusanwältin  
Konsul-Smidt-Str. 88a

28217 Bremen

Bonn, 22.8.2011

**Bestätigung**

Sehr geehrte Frau Dr. Irene Karper

Hiermit bestätigen wir Ihnen, dass sich die Produkte

**DIBIKO VC 100 & DIBIKO Small Business**

gegenüber den erstmalig in 2007 und zuletzt 2010 zertifizierten Versionen weder Hardware- noch Softwareseitig verändert haben. Ebenfalls unverändert sind die rechtlichen und technischen Anforderungen an den Einsatz der Produkte bei unseren Kunden\*\*

Mit freundlichen Grüßen

**Vending Concept**



Marcel Moser